

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Straßenausbausatzung

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 07. September 2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 26.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Beitragspflichtige wird wie folgt geändert:

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Bei Erhebung von Vorausleistungen gemäß § 8 gilt Abs. 1 entsprechend.

2. Der § 5 Beitragsmaßstab Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Die ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dargelegt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer Baulichkeiten, sind die Überschneidungsflächengleichmäßig den Abstandsflächen der Baulichkeit hinzuzurechnen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenzen überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen Grenzen der Fläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert.

Für **bebaute** gewerbliche oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wie die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Im § 5 Beitragsmaßstab Abs. 2 Nr. 4 wird hinzugefügt:

Nr. 1 d): bei Grundstücken, für die mehr als eine Festsetzung nach a) bis c) vorliegt, gilt vorrangig die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, nachfolgend die Höhe der baulichen Anlagen.

Die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze ändert sich wie folgt:

- e) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- g) für die der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, noch die Baumassenzahl, noch die Gebäudehöhe bestimmt ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Artikel 2

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Gabriele Richter
Bürgermeisterin
Kirchdorf, 08.09.2015



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen

am 22.09.2015